B E G R Ü N D U N G

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland"

Begrenzung: Im Norden von dem Grundstück Flur 155, Nr. 672 und 495,
im Osten vom Grundstück Flur 155, Nr. 656,
im Süden von der Zoppoter Straße,
im Westen vom Grundstück Zoppoter Straße 6, Flur 155, Nr. 484.

Der Bebauungsplan Nr. Kspl. 1 "Roland" ist seit 1966 rechtskräftig. Für das Grundstück Flur 155, Flurstück 452 (teilweise), weist der rechtskräftige Bebauungsplan eine öffentliche Grünfläche "Spielplatz" aus.

Auf Antrag der Beckumer Wohnungsgesellschaft soll die 2. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes durchgeführt werden, um auf diesem Grundstücksbereich Stellplätze für Pkw's einrichten zu können, die für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Flur 155, Nr. 486, erforderlich sind.

Im Bebauungsplan Kspl. 1 ist eine öffentliche Grünfläche als "Kinderspielplatz" auf dem Grundstück Flur 155, Flurstück 494, in einer Größe von 918 qm ausgewiesen, die die Funktion des wegfallenden Kinderspielplatzes mit übernehmen soll.

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 03.06.1992 den Aufstellungsbeschluß zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland" gefaßt.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. Kspl. 1 "Roland" berührt die Grundzüge der Planung nicht. Im Rahmen des Bebauungsplanänderungsverfahrens werden die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Stadtplanungsamt, den 20. Juli 1992
I. V.

(Kirchberger)
Dipl.-Ing.

Im Rahmen der Anliegerbefragung ist eine Eingabe eingegangen. Es wird von diesem Eigentümer nur unter der Voraussetzung die Zustimmung gegeben, daß im Bebauungsplan ein 2 m breiter Grünstreifen zwischen dem Hausgrundstück und der Parkplatzfläche ausgewiesen wird.
Dieser Eingabe ist zugestimmt worden. Es wird ein 2 m breiter privater Grünstreifen zwischen Hausgrundstück und Parkplatzfläche ausgewiesen.

Stadtplanungsamt, den 13. Oktober 1992

I.V.

(Kirchberger)
Dipl.-Ing.